

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

**30 DS 1/ 0093**

Sachbearbeiter: Frau Meike

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>
<b>Hauptausschuss</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau</b>	<b>öffentlich</b>

**Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen; Genehmigung von über das Haushaltsjahr 2018 hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen****Sachverhalt:**

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind die Ansätze für Aufwendungen innerhalb eines Teilhaushalts gegenseitig deckungsfähig, soweit im Haushaltsplan nichts anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt wird. § 15 Abs. 2 Satz 1 GemHVO ermächtigt darüber hinaus, dass Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen können.

Die Verbandsgemeinde Bad Ems hat davon Gebrauch gemacht und im Haushaltsplan 2017 festgelegt, dass innerhalb der Teilhaushalte grundsätzlich

- Aufwendungsansätze gegenseitig deckungsfähig sind und
- Mehrerträge decken Mehraufwendungen bei den internen Leistungsverrechnungen
- Mehrerträge bestimmte Aufwendungsansätze erhöhen.

Ausnahmen davon sind die teilhaushaltsübergreifenden Deckungskreise für

- Personalaufwand,
- Abschreibungen,
- Rückstellungen.

Für die Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushalts gelten die o.a. Regeln entsprechend für die zahlungswirksamen Vorgänge.

Daraus waren im Rahmen des Jahresabschlusses alle Teilhaushalte bzw. die Deckungskreise auf außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen zu untersuchen.

Die festgestellten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen können der beigefügten Anlage 1 entnommen werden.

### Übertragung von Haushaltsermächtigungen (§§ 17 und 53 GemHVO)

Nach § 17 Abs. 2 der GemHVO bleiben Ermächtigungen für Investitionsauszahlungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen. Aus dem Jahr 2018 werden Ermächtigungen für verschiedene Maßnahmen, die der Übersicht nach § 108 Abs. 2 Nr. 6 GemO (Anlage 2) zu entnehmen sind, in das Haushaltsjahr 2019 übertragen:

### Teilweise Übertragung der Kreditermächtigung 2018 in das Jahr 2019

In Höhe von 5.526.753 € ist die Kreditermächtigung zur Finanzierung der Maßnahmen aus dem Jahr 2018 nach 2019 zur Finanzierung derselben und zur Kreditaufnahme, der in 2018 durch Liquiditätskredite vorfinanzierten Maßnahmen, zu übertragen (Anlage 2).

### Beschlussvorschlag:

- 1. Die festgestellten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 280.885,85 € und die über- und außerplanmäßigen Auszahlungen in Höhe von 12.387,39 € werden genehmigt.**
- 2. Der Übertragung der Haushaltsermächtigungen für Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigungen in Höhe von jeweils 173.019,21 € und für Auszahlungen für Investitionstätigkeit in Höhe von 4.433.164,15 € sowie der Kreditermächtigungen in Höhe von 5.526.753,00 € aus dem Jahr 2018 wird zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister